

§ 55 K-EIWOOG

Netzzugangsberechtigung

K-EIWOOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 - K-EIWOOG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.12.2022

(1) Alle Kunden sind berechtigt, mit Erzeugern, Stromhändlern und mit Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Strommengen Netzzugang zu begehren.

(2) Elektrizitätsunternehmen dürfen den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehren.

In Kraft seit 01.03.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at